

Grundwasserentnahme für die Golfplatzbewässerung

I. Allgemeines:

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, für die nach § 8 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Welches die jeweils zuständige Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, obere Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde etc.) ist, wird in den jeweiligen Landeswassergesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Die anschließenden Ausführungen stellen grundsätzliche Aussagen dar, die im Einzelfall aufgrund länderspezifischer Regelungen abweichen können. Deshalb wird empfohlen, beim konkreten Vorhaben frühzeitig den Kontakt zur Zulassungsbehörde zu suchen, um die spezifischen Einzelheiten/Anforderungen abzuklären.

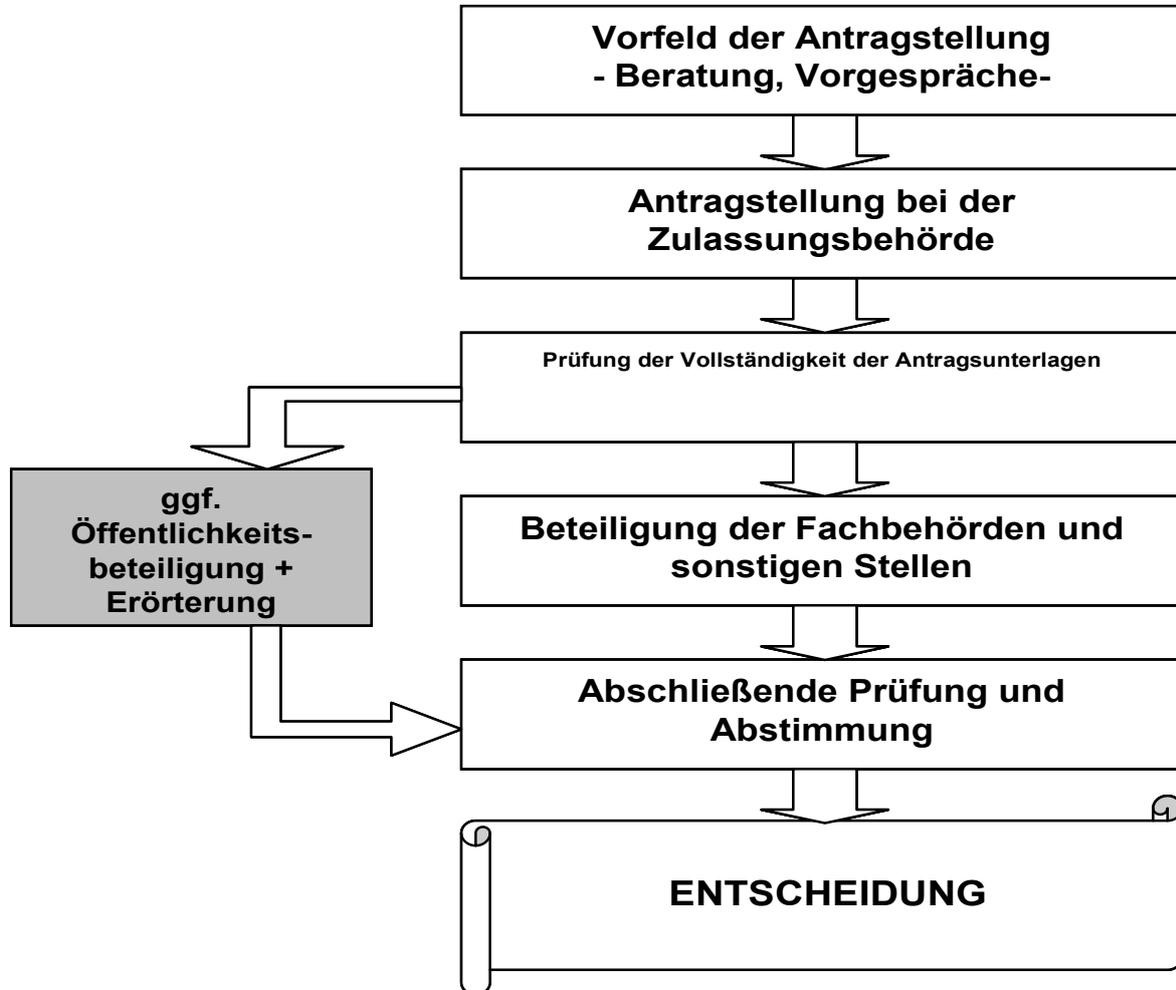
Das wasserrechtliche Zulassungsverfahren wird mit der Vorlage des Antrages und der Unterlagen bei der Zulassungsbehörde eingeleitet. Der Antrag und die Unterlagen sollten die in diesem Merkblatt vorgegebenen Angaben enthalten. Es erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Bei dieser Prüfung stellt die Zulassungsbehörde fest, ob die eingereichten Unterlagen die von ihr geforderten Angaben enthalten und sie in die Lage versetzen fachtechnisch zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder ob die vorgelegten Unterlagen ergänzungsbedürftig sind. Im letzteren Fall wird der Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt die Beteiligung von anderen Behörden und Stellen, deren Belange von dem Vorhaben berührt sein könnten.

Zusätzlich ist nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Grundwasserentnahmen im Bereich 5.000 bis <100.000 m³ im Jahr, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Zur Durchführung der Prüfung sind durch den Maßnahmenträger entsprechende Unterlagen vorzulegen. Diese müssen die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien umfassen. Die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung sind seitens der Zulassungsbehörde zu dokumentieren.

Liegen alle Stellungnahmen vor, erfolgt auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen die **Entscheidung** über den Antrag. Soweit daneben die Befreiung von den Verboten zu einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung erforderlich ist, wird diese auf Antrag mitteilt. Sollte darüber hinaus auch eine sonstige naturschutzrechtliche Zulassung erforderlich sein, wird diese Entscheidung gebündelt mit dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid erteilt.

Der Verfahrensablauf ist zur Erleichterung des Überblicks schematisch dargestellt:



II. Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Zulassung zur Zutageförderung von Grundwasser in einer Menge von 5.000 bis < 100.000 m³/J a h r

Allgemeines:

- ♦ Die Antragsunterlagen bestehen aus einem Erläuterungsbericht (1.) und aus Planunterlagen (2.).
- ♦ Der Erläuterungsbericht hat eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens zu beinhalten. Es ist auf die unter 1. aufgelisteten Inhalte einzugehen.
- ♦ In den Detailplänen sind alle bestehenden Anlagen und alle Neuanlagen in unterschiedlicher Farbe einzutragen.
- ♦ Sämtliche Unterlagen sind sachkundig anzufertigen.
- ♦ Antrag und Pläne sind vom Planfertiger und vom Antragsteller unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.
- ♦ Es können dem Antrag -anstatt neuer Planunterlagen- auch Kopien der vorhandenen alten Pläne beigelegt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gegebenheiten sich nicht verändert haben.
- ♦ Der Antrag ist mit sämtlichen Unterlagen in 4 facher Ausfertigung einzureichen.
- ♦ Während des Verfahrens können noch Ergänzungen nachgefordert werden, wenn dies für die weitere fachliche Prüfung erforderlich ist.

1. Inhalte des Erläuterungsberichts

- 1.1 Ort der Gewinnung (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Rechts- und Hochwert)
- 1.2 Eigentümer des Grundstücks. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Brunnenbohrung, sofern das Grundstück nicht Eigentum des Antragstellers ist.
- 1.3 Höchstmenge des zu gewinnenden Wassers in Kubikmetern pro Stunde, Tag und Jahr.
- 1.4 Angabe des Entnahmezeitraums (Monate)
- 1.5 Pumpversuchsergebnisse, sofern diese vorliegen.
- 1.6 Tiefe, aus der das Grundwasser gewonnen werden soll (bei Brunnen: Angabe des Ruhewasserstands sowie der Brunnensohle unter GOK und, soweit bekannt, der wichtigsten erschlossenen wasserführenden Schichten; bei Quelfassungen: Angabe des Quellhorizontes in m über NN).
- 1.7 Zweck, dem das gewonnene Wasser dienen soll (Trink- und/oder Brauchwasser, Beregnungswasser).
- 1.8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den geplanten Verwendungszweck, sofern ein Anschluss zwang an das öffentliche Netz besteht.
- 1.9 Wasserbedarfsnachweis:
 - rechnerischer Nachweis des Bedarfes
 - detaillierte Wasserbedarfsermittlung getrennt nach spezifischen Flächen (Grüns, Abschläge, Fairway usw.)
 - Fördermengen in den letzten 5 Jahren (soweit möglich, aufgeschlüsselt nach Monaten).

- 1.10 Substitution des Beregnungswassers und Wassersparnachweis:
 - Nachweis, dass statt des Grundwassers kein Oberflächenwasser, kein bereits genutztes Wasser oder Niederschlagswasser eingesetzt werden kann
 - Nachweis, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit technisch möglich oder zumutbar, so gering wie möglich gehalten wird.
- 1.11 Förderreduzierungen in Trockenjahren bzw. extremen Trockenjahren; Vorschlag von Referenzmessstellen mit der Angabe von Grenzgrundwasserständen
- 1.12 Angabe betroffener Wasserschutzgebiete; ggfs. Befreiung von Verbotstatbeständen beantragen
- 1.13 Vorliegende Wasseruntersuchungsergebnisse (Trinkwasser- bzw. Rohwasseruntersuchungsergebnisse) der letzten 5 Jahre, soweit vorhanden.
- 1.14 Angaben über Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, die durch die Grundwasserentnahme betroffen sein könnten. (FFH = Fauna-Flora-Habitat)
- 1.15 Abschätzung des Einflussbereichs der Wasserentnahme (einschl. einer Prognose über Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserspiegels, z.B. über Ruhwasserstände und abgesenkte Wasserspiegel).
- 1.16 Beschreibung der betroffenen grundwasserrelevanten Nutzungstypen (insb. der Wälder und landwirtschaftlicher Flächen sowie vorhandener Feuchtbereiche) sowie Prognose der Auswirkungen auf die betroffenen Nutzungstypen (Fachbeitrag Natur- und Artenschutz).
- 1.17 Ggfs. vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung von gesetzlich geschützten grundwasserrelevanten Biotopen und besonders geschützten Arten; Prognose der jeweiligen Beeinträchtigung.
- 1.18 Ggfs. Angabe der Maßnahmen zur Minderung und/oder zur Kompensation dieser Auswirkungen.

2. Planunterlagen

- 2.1 Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10.000 bis 1 : 25.000) mit Kennzeichnung des Ortes der Gewinnung und Verwendung des gewonnenen Wassers.
- 2.2 Lageplan (Maßstab 1 : 1.000, Flurkartenauszug) mit genauer Bezeichnung von Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Rechts-, Hochwert und grundbuchmäßigen Eigentümer sowie Eintragung aller Bauwerke, die der Zutageförderung und Fortleitung des Wassers im Rahmen des Antrages dienen.
- 2.3 Grundriss und Schnitt der für die Zutageförderung vorgesehenen Bauwerke (u.a. Brunnenausbauzeichnungen).
- 2.4 Kartenmäßige Darstellung der betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien und Nutzungstypen sowie ggf. der Biotoptypen- und Artenvorkommen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.